

Verschiedenes.

Porto-Tarif

für gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben,
Geschäftspapiere, Einschreibsendungen.

T a x e für	Gewichtsstufe	a. im Verkehr innerhalb Deutschlands, im Verkehre mit den deutschen Schutz- gebieten, mit Luxem- burg, Oesterreich- Ungarn und Bosnien- Herzegowina	b. im Verkehr mit allen übrigen Gebieten
Gewöhnliche Briefe			
frankiert	{ bis 20 g	10 Pf.	{ 20 Pf. für je 15 g
	{ üb. 20-250 g	20 Pf.	{ (Schweiz für je 20 g)
unfrankiert	{ bis 20 g	20 Pf.	{ 40 Pf. für je 15 g
	{ üb. 20-250 g	30 Pf.	{ (Schweiz für je 20 g)
Postkarten frankiert .		5 Pf.	10 Pf.
unfrankiert		10 Pf.	20 Pf.
Postkarten mit Antwort		10 Pf.	20 Pf.
Drucksachen	{ bis 50 g	3 Pf.	} 5 Pf. für je 50 g
(Frankierungszwang)	{ üb. 50- 100 g	5 Pf.	
	{ „ 100- 250 g	10 Pf.	
	{ „ 250- 500 g	20 Pf.	
Warenproben	{ bis 250 g	10 Pf.	} 5 Pf. für je 50 g
(Frankierungszwang)	{ üb. 250-350 g	20 Pf.	
Geschäftspapiere . . .	{ bis 250 g	10 Pf.	} 5 Pf. für je 50 g
(Frankierungszwang)	{ üb. 250- 500 g	20 Pf.	
	{ „ 500-1000 g	30 Pf.	mindestens 20 Pf.
Einschreibsendungen — außer dem Porto für die gewöhnliche Sen- dung — Gebühr . . .		20 Pf.	20 Pf.
In dem in Spalte a. bezeich- neten Verkehr (ausschl. Luxem- burg) Einschreibbriefe und Post- karten auch unfrankiert zulässig; im übrigen Frankierungszwang.			
Rückscheingebühr (vorauszubezahlen) .		20 Pf.	20 Pf.

Porto-Tarif für Pakete.

Gewicht	Geogr. Meilen bis einschließlich						
	10 (Z. I)	20 (Z. II)	50 (Z. III)	100 (Z. IV)	150 (Z. V)	üb. 150 (Z. VI)	
							Pfennig
bis 5 kg einschl.	25	50	50	50	50	50	Für unfrankierte Pa- kete bis 5 kg wird ein Portozuschlag von 10 Pfg. erhoben. Für „Sperrgut“ wird das Porto (nicht auch der Portozuschlag) um die Hälfte erhöht.
über 5 bis 6 kg .	30	60	70	80	90	100	
„ 6 „ 7 „ .	35	70	90	110	130	150	
„ 7 „ 8 „ .	40	80	110	140	170	200	
„ 8 „ 9 „ .	45	90	130	170	210	250	
„ 9 „ 10 „ .	50	100	150	200	250	300	
f. jedes weitere kg	5	10	20	30	40	50	

Telegramm-Tarif.

Für Telegramme im Verkehr	Taxe für ein Wort Pf.	Für Telegramme nach	Taxe für ein Wort Pf.
1. innerhalb		Montenegro = D = MP = . . .	20
Deutschlands = D = RO = MP =	5	Niederlande = D = RO = MP =	10
für Stadttelegramme	3	Norwegen = D = RO = MP = .	15
2. mit dem europ. Ausland:		Österreich-Ungarn m. Liechten-	
Azoren = D = RO = MP = . .	70	stein = D = RO = MP = . . .	5
Belgien = D = RO = MP = . .	10	Portugal = D = RO = MP = . .	20
Bosnien-Herzegowina = D = RO		Rumänien = D = RO = MP = .	15
= MP =	20	Rußland = D = MP = (europ.,	
Bulgarien u. Ostrumelien = D		kaukas. u. transkaspisches)	20
= RO = MP =	20	Schweden = D = RO = MP = . .	15
Dänemark = D = RO = MP = . .	10	Schweiz = RO = MP =	10
Frankreich mit Monaco = D =		Serbien = D = RO = MP = . . .	20
RO = MP =	12	Spanien = D = RO =	20
Gibraltar = D = RO = MP = . .	25	Türkei (ausschl. Ostrumelien)	
Griechenland = D = RO = MP =	30	= D = RO =	45
Großbritannien u. Irland . . .	15	3. Über die Höhe der Gebühren für	
Italien = D = RO = MP = . . .	15	Telegramme nach den aufsereuro-	
Kreta = D =	45	päischen Ländern geben die Tele-	
Luxemburg = D = RO = MP = . .	5	graphenanstalten auf Wunsch Aus-	
Malta = D =	40	kunft.	

Die Vermerke = D = für dringend, = RP = für Antwort bezahlt, = RPx = für Antwort bezahlt xWörter, = RPD = für dringende Antwort bezahlt, = RPDx = für dringende Antwort bezahlt xWörter, = TC = für Vergleichung, = PC = für Telegramm mit telegr. Empfangsanzeige, = PCD = für Telegramm mit dringender telegr. Empfangsanzeige, = PCP = für Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post, = FS = für nachsenden, = PR = für Post eingeschrieben, = XP = für Eilbote bezahlt, im Verkehr innerhalb Deutschlands, = RXP = für Antwort und Bote bezahlt, = RO = für offen bestellen, = MP = für eigenhändig bestellen, = J = für Tages- (10 Uhr nachts bis 6 Uhr früh nicht zu bestellendes) Telegramm, = TR = für telegraphenlagernd, = GP = für postlagernd, = GPR = für postlagernd eingeschrieben, = TMx = für xAdressen, sind in der Urschrift des Telegramms unmittelbar vor die Adresse niederzuschreiben. Diese Vermerke werden für je ein Wort gezählt.

Preise der Plätze im Königl. Theater zu Wiesbaden.

	Gewöhl. Preise	Hohe Preise		Gewöhl. Preise	Hohe Preise
1 Platz:	Mk.	Mk.	1 Platz:	Mk.	Mk.
Fremdenloge im I. Rang	10.—	14.—	II. Ranggalerie (2. 3. 4.		
Mittelloge " I. "	9.—	12.—	und 5. Reihe, Mitte .	3.—	4.—
Seitenloge " I. "	7.50	10.—	II. Rangg. (3.—5. Reihe,		
I. Ranggalerie	6.50	9.—	Seite)	2.25	3.—
Orchestersessel	6.50	9.—	III. Rangg. (1. u. 2. Reihe,		
I. Parquett (1.—12. Reihe)	5.50	7.—	Mitte)	2.25	3.—
Parterre	3.—	4.—	III. Rangg. (2. Reihe, Seite		
II. Ranggalerie (1. Reihe)	4.50	6.—	und 3. u. 4. Reihe) . .	1.50	2.—
			Amphitheater	1.—	1.40

Preise der Plätze im Residenz-Theater zu Wiesbaden.

1. ganze Prosceniumsloge	Mk. 16.—	Sperrsitz, 1.—10. Reihe	Mk. 3.—
Fremdenloge	„ 5.—	Sperrsitz, 11.—14. Reihe	„ 2.—
I. Rang-Loge	„ 4.—	Balkon (Nummeriert)	„ 1.—

Abonnementkarten: Loge: 50 St. Mk. 142.—; I. Sperrsitz: 50 St. Mk. 87.50;
II. Sperrsitz: 50 St. Mk. 65.—; Balkon: 50 St. Mk. 32.50.

Dutzendbillets: Loge: M. 36.—; I. Sperrsitz: M. 24.—; II. Sperrsitz: M. 18.—;
Balkon: Mk. 9.—.

Preise der Plätze im Walhalla-Theater zu Wiesbaden.

Prosceniumsloge	Mk. 4.—	I. Parkett an Tischen . . .	Mk. 2.50
Fremdenloge	„ 3.—	II. Parkett	„ 1.50
Orchestersessel (nummeriert)	„ 3.—	Parterre	„ 1.—
Balkon, Seite (nummeriert)	„ 2.50	Entrée	„ 0.75
Promenoir (Balkon)	„ 2.—		

Preise der Plätze im Volkstheater zu Wiesbaden.

Sperrsitz	Mk. 2.—
Saalplatz	„ 1.—
Galerie	„ —.50
Dutzendbillets: Sperrsitz	Mk. 20.—
Saalplatz	„ 10.—
Galerie	„ 5.—

Samstags: Vorstellungen zu ermäßigten Preisen.

Preise der Abonnements- und Eintrittskarten für das Wiesbadener Kurhaus (Kurtaxe).

- I. Jahreskarte** für Fremde, gültig für 12 Monate: Hauptkarte 50 Mk., die erste Beikarte 20 Mk., jede weitere Beikarte 10 Mk.
 - II. Saisonkarte**, gültig f. 6 Wochen: Hauptkarte 20 Mk., jede Beikarte 10 Mk.
Die Saisonkarten können vor Ablauf gegen Nachzahlung von 30 Mk. bzw. 10 Mk. in Jahreskarten umgewandelt werden.
 - III. Ergänzungskarten** gültig für 2 Wochen vom Tage des Ablaufes der Saisonkarte: Hauptkarte 8 Mk., Beikarte 4 Mk.
 - IV. Abonnementkarte** für Einwohner Wiesbadens, gültig vom Tage der Lösung bis Jahresschluß: Hauptkarte 30 Mk., jede Beikarte 10 Mk.
 - V. Tageskarte**, gültig für den Tag an welchem sie gelöst wird: 1 Person 1 Mk.
- Die Karten von I—IV sind Familienkarten, und gelten als zur Familie gehörig: Die Ehegatten, minderjährige Söhne und unverheiratete Töchter, Pflege- und Enkelkinder.

Der Eintrittspreis für **Künstler-Konzerte** beträgt gewöhnlich 5, 4, 2½ und 2 Mk. (Auch Abonnement auf den ganzen Cyclus von ca. 12 Konzerten.)

Preise für Trinkkarten etc. am Kochbrunnen.

Zum Trinken des Kochbrunnen-Wassers dürfen aus sanitären Gründen nur eigene Gläser benutzt werden.

Gläser sind am Kochbrunnen käuflich zu haben. Für Bedienung, sowie Aufbewahrung der Gläser sind an der Kasse Brunnenkarten zu lösen.

Eine Karte für 12 Monate kostet 5 Mk.

" " " 3 " " . . . 3 "

Passanten werden bis zu viermaligem Besuche kostenlos bedient, haben aber für leihweise Benutzung eines Glases 10 Pf. zu entrichten.

Zum Besuche der Früh-Konzerte am Kochbrunnen berechtigen die Kurhaus-Saison-Karten zu 6 Wochen oder Jahres-Fremden-Karten.

1 Tages-Karte kostet —.50 Mk.

10 " " " " " " 3.— "

20 " " 5.— "

Gebührentarif für die Gepäckträger-Gemeinschaft in Wiesbaden.

I. Für das Abholen oder Zustellen des Gepäcks aus oder nach der Stadt:
innerhalb der Zone

I

II

von 1—20 kg = 0.30 Mk. = 0.50 Mk.

über 20— 50 kg = 0.50 " = 0.70 "

über 50—100 kg = 0.80 " " = 1.20 "

über 100 kg hinaus für jede angefangene 50 kg außerdem mehr 0.20 Mk.

Zone I umfasst, ausgehend vom neuen Bahnhofsgebäude: den Kaiser Friedrichring, Bismarckring, Weissenburgstraße, Emserstraße, Michelsberg, Platterstraße, Schachtstraße, Römerberg, obere Webergasse, Saalgasse, Taunusstraße, Sonnenbergerstraße, Parkstraße, Gartenstraße, Rosenstraße, Bierstadterstraße, Blumenstraße, Viktoriastraße, Augustastraße, Kaiser Wilhelm-Ring.

Zone II umfaßt das übrige Gebiet.

II. Aufser den für das Zustellen in die Wohnungen etc. unter I vorgesehenen Gebühren sind für Gepäckstücke im Gewichte von 25 kg und darüber, die hierbei in höhere als das zweite Stockwerk getragen werden müssen, zu entrichten:

für je angefangene 25 kg = 0.10 Mk.

III. Für das Verbringen des Gepäcks aus den Fuhrwerken nach dem Bahnsteig, den Eisenbahnwagen oder der Gepäckabfertigungsstelle (einschließlich Zustellung des Gepäckscheins) oder umgekehrt:

a) für Lasten bis 25 kg einschließlich

für 1 Gepäckstück	0.10 Mk.
-----------------------------	----------

für 2 bis einschl. 5 Gepäckstücke zus.	0.20	"
--	------	---

für jedes weitere Stück mehr.	0.10
---------------------------------------	------

b) für Lasten über 25 kg

für eine Last von mehr als 25 kg bis zu 30 kg	0.20
---	------

für eine Last von 31 bis 100 kg	0.30
---------------------------------	------

für jede weitere auch nur angefangenen 50 kg mehr	0.10
---	------

IV. Für die Besorgung des Handgepäckes aus einem Zuge in den Wartesaal oder umgekehrt:

für 1—5 Gepäckstücke zusammen 0.10 Mk.

für jedes weitere Stück mehr . . . 0.05

V. Für die Beförderung von Reisegepäck von einem Zuge zum anderen zwecks Nachbehandlung auf der Bestimmungsstation, wenn wegen Kürze der Zeit eine Weiterabfertigung nicht möglich ist:

für eine Last bis zu 10 kg	0.10 Mk.
für eine Last von 11—30 kg	0.20 "
für eine Last von 31—100 kg	0.30 "
für jede weitere auch nur angefangene 50 kg mehr	0.20 "

Dienstmann-Tarif.

1. Gänge und Fuhren innerhalb des Stadtbezirks.

Ein Botengang oder ein Gang mit Traglast bis 10 Kilogramm	0.30 Mk.
Ein Gang mit Traglast bis 50 Kilogramm	0.60 "
Eine Führe im Gewichte bis 100 Kilogramm	1.00 "
Größere Warentransporte pro 50 Kilogramm	0.20 "

2. Stundenarbeit.

a) Ohne Geschirr für die erste Stunde	0.60 "
für jede folgende Stunde	0.50 "
b) Mit Geschirr für die erste Stunde	0.80 "
für jede folgende Stunde	0.60 "
Arbeiten, welche über $\frac{1}{2}$ Stunde Zeit in Anspruch nehmen, werden einer vollen Stunde gleich bezahlt.	

3. Tagesarbeit.

a) Ohne Geschirr für einen ganzen Tag	3.00 Mk.
für einen halben Tag	2.00 "
b) Mit Geschirr für einen ganzen Tag	4.00 "
für einen halben Tag	2.50 "

Gänge über Land werden nach dem Stunden- oder Tagestarif berechnet. Abonnements nach Übereinkunft.

Einkommensteuer-Tarif.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen:

von mehr als:	bis ein- schließl.	von mehr als:	bis ein- schließl.	
900 ₰	1050 ₰	6 ₰	3900 ₰	4200 ₰ 92 ₰
1050 "	1200 "	9 "	4200 "	4500 " 104 "
1200 "	1350 "	12 "	4500 "	5000 " 118 "
1350 "	1500 "	16 "	5000 "	5500 " 132 "
1500 "	1650 "	21 "	5500 "	6000 " 146 "
1650 "	1800 "	26 "	6000 "	6500 " 160 "
1800 "	2100 "	31 "	6500 "	7000 " 176 "
2100 "	2400 "	36 "	7000 "	7500 " 192 "
2400 "	2700 "	44 "	7500 "	8000 " 212 "
2700 "	3000 "	52 "	8000 "	8500 " 232 "
3000 "	3300 "	60 "	8500 "	9000 " 252 "
3300 "	3600 "	70 "	9000 "	9500 " 276 "
3600 "	3900 "	80 "	9500 "	10500 " 300 "

Sie steigt bei höherem Einkommen

von mehr als	bis einschließlich	in Stufen von	um je
10500 ₰	30500 ₰	1000 ₰	30 ₰
30500 "	32000 "	1500 "	60 "
32000 "	78000 "	2000 "	80 "
78000 "	100000 "	3000 "	100 "

Bei Einkommen von mehr als 100000 ₰ bis einschließlich 150000 ₰ beträgt die Steuer 4000 ₰ und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von 5000 ₰ um je 1000 ₰.

Prozessgebühren in Rechtsstreitigkeiten.

G Gerichtskosten, A Anwaltskosten			G. A.	
	bis	einschl.	1 M	2 M
über 20 M	60	60	2,40	3
" 60 "	120	120	4,60	4
" 120 "	200	200	7,50	7
" 200 "	300	300	11	10
" 300 "	450	450	15	14
" 450 "	650	650	20	19
" 650 "	900	900	26	24
" 900 "	1200	1200	32	28
" 1200 "	1600	1600	38	32
" 1600 "	2100	2100	44	36
" 2100 "	2700	2700	50	40
" 2700 "	3400	3400	56	44
" 3400 "	4300	4300	62	48
" 4300 "	5400	5400	68	52
" 5400 "	6700	6700	74	56
" 6700 "	8200	8200	81	60
" 8200 "	10000	10000	90	64

Für jede folgenden 2000 M werden weitere 10 M Gebühren vom Prozeßgerichte, vom Anwalt 4 M erhoben. Bare Auslagen für Schreiberein, Porto, Annoncen, Zeugenvernehmungen sind in obigen Ansätzen nicht enthalten.

Auszug aus dem Stempelsteuer-Tarif.

Abschriften, begl. 1 M 50 Pf.

Annahme an Kindesstatt, Verträge darüber 50 M. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Stempel auf 5 M ermäßigt werden.

Approbationsscheine für Apotheker, Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte 1 M 50 Pf.

Auflassungen von inl. Grundstücken, Bergwerken 1 Proz.

Auszüge aus den Akten, öffentl. Verhandlungen, amtl. geführt. Büchern, Registern u. Rechnungen 1 M 50 Pf.

Bestellungen für besoldete Beamte 1 M 50 Pf.

Bürgschaften, Sicherstellung von Rechten, Beurkundungen darüber bis 600 M 50 Pf., bis 1200 M 1 M., bis 1000 M 1 M 50 Pf., bei höherem Betrage 5 M.

Cessions-Instrumente $\frac{1}{50}$ Proz. mindestens aber 1 M.

Eheverträge 5 M wird durch diese über Vermögensgegenst. von nicht mehr als 6000 M verfügt, 1 M 50 Pf.

Gewerbe-Legitimationskarten 1 M.

Indossamente $\frac{1}{10}$ Proz. mindest. 1 M.

Inventarien, welche zum Gebrauch bei stempelpflichtigen Urkunden dienen, 1 M 50 Pf.

Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge über a) im Inlande befindliche unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte 1 Proz.; b) außerhalb des Landes befindliche unbewegliche Sachen 1 M 50 Pf.; c. andere Gegenstände aller Art, falls sie der Reichsstempel-Abgabe unterliegen, $\frac{1}{3}$ Proz.

Leibrenten- u. Rentenverträge 1 %.

Leichenpässe 5 M.

Mietverträge $\frac{1}{10}$ Proz.

Namensveränderungen, Genehmig. zur Aenderung des Familiennamens 30 M.

Naturalisationsurkund. 50 M. Bei nachgewies. Bedürftigkeit kann der Stempel auf 5 M ermäßigt werden.

Notariatsurkunden und notarielle Zeugnisse 1 *M* 50 *Sp*.

Pachtverträge $\frac{1}{10}$ Proz.

Pässe (Paßkarten) 1 *M* 50 *Sp*. Für Handwerksburschen, Dienstboten, Lohnarbeiter usw. 50 *Sp*.

Proteste, Wechselproteste u. Proteste anderer Art 1 *M* 50 *Sp*.

Protokolle, welche in Privatangelegenheiten von Behörden und Beamten aufgenommen sind 1 *M* 50 *Sp*.

Schiedssprüche $\frac{1}{10}$ Proz. des Wertes des Streitgegenstandes, mindestens 2 *M*, höchstens 100 *M*.

Schuldverschreibungen $\frac{1}{12}$ Proz. des Kapitalbetrages; über Darlehen, welche innorh. Jahresfrist zurückzuzahlen sind, $\frac{1}{10}$ Proz.

Steuern von Grundstücken 1 *M* 50 *Sp*.

Testamente und Verfügungen von Todeswegen aller Art, auch in Form von Verträgen 1 *M* 50 *Sp*.

Vergleiche und Verträge 1 *M* 50 *Sp*.

Versicherungs-Policen, wenn sie betreffen: Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Militärdienst-Versicherung u. dgl., $\frac{1}{20}$ Proz. Unfall- u. Haftpflichtvers., $\frac{1}{2}$ Proz. Feuer-, Hagel, Viehvers. usw. für jedes Jahr der Versicherungsdauer $\frac{1}{1000}$ Proz.

Befreit sind Versicherungen, bei welchen die versicherte Summe den Betrag 3000 *M* nicht übersteigt.

Vollmachten, bei einem Wert des Gegenstandes der Vollmacht bis 500 *M* 50 *Sp*, bis 1000 *M* 1 *M*, bis 3000 *M* 1 *M* 50 *Sp*, bis 6000 *M* 3 *M*. b. 10000 *M* 5 *M*, b. 15000 *M* 7 *M* 50 *Sp*, bei höherem Betrage 10 *M*. Generalvollmachten, bei denen der Wert des Gegenstandes 5000 *M* übersteigt, 20 *M*.

Zeugnisse (Bescheinigungen), amtliche in Privatsachen 1 *M* 50 *Sp*.

Wechselstempel-Tarif.

Es sind zu stempeln: Wechsel bis 200 *M* = 10 *Sp*, über 200—400 *M* = 20 *Sp*, 400—600 *M* = 30 *Sp*, 600—800 *M* = 40 *Sp*, 800—1000 *M* = 50 *Sp*, 1000—2000 *M* = 1 *M*, 2000—3000 *M* = 1 *M* 50 *Sp* usw., für jede weitere 1000 *M* oder angefangene 1000 *M* = 50 *Sp* mehr. — Wechselstempelmarken werden durch die Post verkauft. — Befreit von der Stempelabgabe sind: Vom Auslande auf das Ausland gezogene, und im Ausland zahlbare Wechsel; vom Inland auf das Ausland gezogene, und im Ausland bei Sicht oder 10 Tage nach dato zahlbare Wechsel, die vom Aussteller direkt ins Ausland gehen; Platzanweisungen und Cheks, zahlbar bei Sicht und ohne Akzept.

Deutsche Münzen, Masse und Gewichte.

Abkürzungen: Mark = *M* oder Mk., Pfennig = *S* oder Pf., Kilometer = km, Meter = m, Zentimeter = cm, Millimeter = mm, Hektar = ha, Ar = a, Kubikmeter = cbm, Kubikzentimeter = ccm, Kubikmillimeter = cmm, Hektoliter = hl, Liter = l, Tonne = t, Kilogramm = kg, Gramm = g, Dezigramm = dg, Zentigramm = cg, Milligramm = mg.

Münzen: 1 Doppelkrone = 2 Kronen = 20 *M* = 2000 *Sp*, 1 *M* = 100 *Sp* = 1 sh = 58 kr. = 1 fr. 25 ctm = 89 Öre.

Längemaße: 1 km = 1000 m = 100,000 cm = 1 Million mm. 1 m = 100 cm oder 1000 mm = 1,493 Berliner Elle, 3,186 preußische Fuß = 1,094 englische Yard.

Flächenmaße: 1 ha = 100 a = 10,000 Quadratm., 1 Quadratm. = 10,000 Quadratcm. = 1 Million Quadratmm., 1 ha = 3,917 preußische Morgen = 2,471 englische Acre, 1 Rute = 25 Quadratmeter.

Körper und Hohlmaße: 1 cbm = 10 hl = 1000 l = 100,000 cdm = 1 Million ccm, 1 hl = 2 Neuschefel = 100 l = 200 Schoppen, 1 l = 0,873 pr. Quart.

Fremde Münzsorten in Reichsmark.

(Die hier angegebenen Kurse sind fortwährenden Änderungen unterworfen.)

Belgien. 1 Fr. = 100 Cts.	0.80	Portugal. 1 Krone = 10 Milreis	
Dänemark. 1 Krone = 100 Öre	1.12 ¹ / ₂	= 1000 Reis	45.36
Frankreich. 1 Franc = 100		Rumänien. 1 Leu = 100 Bari	0.80
Centimes	— .80	Rußland. 1 Rubel Silber =	
Griechenland. 1 Drachme =		100 Kopeken	3.25
100 Lepta	0.80	Finnland. 1 Mk. = 100 Pennia .	0.80
Großbritannien. 1 Pfund Sterl.		Schweden. 1 Krone = 100 Öre	1.12 ¹ / ₂
20 Shil. = 12 Pence	20.40	Schweiz. 1 Franc = 100 Centi-	
Luxemburg. 1 Franc = 100		mes (Rappen)	0.80
Centimes	0.80	Serbien. 1 Dinar = 100 Para	0.80
Italien. 1 Lire = 100 Centis	0.80	Spanien. 1 Peseta = 100 Cen-	
Niederlande. 1 Gulden = 100		tesimos	0.80
Cents	1.70	Türkei. 1 Piaster = 40 Para	
Norwegen. 1 Krone = 100 Öre	1.12 ¹ / ₂	= 3 Asper	0.18
Oesterreich-Ungarn und		Vereinigte Staaten v. N.-Am.	
Liechtenstein. 1 Krone =		1 Dollar = 100 Cents	4.20
100 Heller	0.85		

Polizei-Reviere.

I. Revier.	Vorstand:	Polizeikommissar	Bochwitz,	Bur.:	Röderstr. 29.
II.	"	"	Wust,	"	Mainzerstr. 34.
III.	"	"	Leppert	"	Bertramstr. 22.
IV.	"	"	Neumann,	"	Webergasse 44.
V.	"	"	Schaum,	"	Philippsbergstr. 15.

Städtische Armenverwaltung.

Hauptbureau im Rathaus, Zimmer No. 10.

I. Bezirk.	Vorsteher:	Rentner K. Zingel, Goethestrasse 17.
II.	"	Lehrer Chr. Wagner, Dotzheimerstr. 86.
III.	"	Rentner Georg Brenner, Rheinstr. 38.
IV.	"	Rentner R. Kadesch, Querfeldstr. 3.
V.	"	Dreher Georg Zollinger, Schwalbacherstr. 25.
VI.	"	Kaufmann Frz. Flössner, Wellritzstr. 6.
VII.	"	Architekt Alfr. Burk, Knausstr. 2.
VIII.	"	Lehrer R. Wedesweiler, Platterstr. 126.
IX.	"	Kaufmann Eduard Möckel, Langgasse 24.
X.	"	Schuhmachermeister E. Rumpf, Saalgasse 18.
XI.	"	Privatier Friedrich Berger, Bismarckring 20.
XII.	"	Apotheker August Vollmer, Hainerweg 10.

Gesindewesen.

Im Bezirk des vormaligen Herzogtums Nassau ist das Gesinde-Edikt vom 15. Mai 1819 noch in Gültigkeit. Der Gesinde-(Dienst-)Vertrag, wodurch die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrschaften und des Gesindes bestimmt werden, besteht in freier Uebereinkunft zu Leistung erlaubter häuslicher, wirtschaftlicher Arbeiten von der

einen, und zu einer bestimmten Belohnung solcher Dienste von der andern Seite, auf einen bestimmten Zeitraum.

Ist eine solche Uebereinkunft nicht getroffen, so gelten folgende Bestimmungen:

Das Recht Gesinde anzunehmen, steht in der Regel dem Familienvorstand zu, doch wird vermutet, dass die Wahl und Annahme weiblichen Gesindes der Hausfrau überlassen sei, ohne dass es dazu der Einwilligung des Mannes bedürfe. Ihm bleibt jedoch das Recht vorbehalten, vor Bezahlung des Mietgeldes die Annahme eines weiblichen Diensthofen zu verweigern.

Minderjährige bedürfen der Erlaubnis ihrer Eltern oder Vormünder, verheiratete Frauen der Einwilligung ihrer Ehemänner zur Abschliessung eines Gesindevertrags, jedoch nur bei Eingehung des ersten Vertrags.

Die Gültigkeit eines Dienstvertrags beginnt mit der Verabreichung und Annahme eines Mietgeldes, dessen Betrag auf freier Uebereinkunft beruht. Die Dienstherrschaft ist zum Abzug des Mietgeldes vom bedungenen Lohn nicht befugt. Die einseitige Ueberlassung oder Zurückgabe des Mietgeldes entbindet keinen der beiden Teile von dem Dienstvertrag; es ist vielmehr der aufkündigende Teil zur vollständigen Schadloshaltung verbunden. Jedoch gibt es verschiedene im Edikt vorgesehene Gründe, aus denen schon vor dem Antritt des Dienstvertrags, sowohl von der Dienstherrschaft als von dem Gesinde abgegangen werden kann, und aus denen die Dienstherrschaft das Gesinde ohne Aufkündigung entlassen, aber auch das Gesinde ohne eine solche den Dienst verlassen kann.

Die Dauer des Dienstvertrags wird, insofern darüber nicht besondere Uebereinkunft eintritt, bei Gesinde, das ausschliesslich zu häuslichen Diensten gemietet ist auf ein Vierteljahr, bei demjenigen, welches zu landwirtschaftlichen Diensten angenommen worden, auf ein ganzes Jahr bestimmt erachtet. Der Anfang und das Ende der Mietzeit wird im ersten Fall auf Weihnachten, Ostern, Johannistag und Michaelistag, im letzteren Fall auf Weihnachten angenommen. Die Aufkündigung findet in beiden Fällen 6 Wochen vor Ablauf der Dienstzeit statt.

Die Dienstherrschaft ist zur Entlassung des Gesindes befugt:

1. Ohne Aufkündigung: a) Wenn es sich der Untreue gegen die Dienstherrschaft oder überhaupt ein strafbares Vergehen hat zu schulden kommen lassen z. B. Diebstahl, absichtliches Verderben und Verkauf von Gegenständen, die der Herrschaft gehören, Borgen von Geld auf den Namen der Dienstherrschaft ohne deren Wissen und Willen, Verführung des Nebengesindes zur Untreue oder andern unsittlichen Handlungen u. dgl. b) wenn das Gesinde die ihm zugewiesenen gesetzlich erlaubten Arbeiten nicht verrichten will oder kann, oder ihm die Fertigkeiten, die es beim Vermieten auf Befragen zu besitzen angegeben hat, fehlen, wenn es durch verschwiegene verborgene körperliche Gebrechen oder durch ansteckende Krankheit an der Verrichtung der übernommenen Arbeit verhindert wird usw. c) wenn das Gesinde die der Dienstherrschaft schuldige Achtung aus den Augen setzt oder die häusliche Einrichtung und Ordnung absichtlich stört.

2. Wenigstens mit vierwöchentlicher Aufkündigung: a) Wenn die Dienstherrschaft in solchen Vermögensverfall gerät, dass sie die übernommenen Verpflichtungen nicht zu erfüllen im Stande ist; b) wenn sie den Wohnort verlässt und das Gesinde nicht mit sich nehmen will; c) bei erfolgtem Tod der Dienstherrschaft, wo alsdann den Erben die vierwöchentliche Aufkündigung freigestellt bleibt, wenn sie das Gesinde nicht länger behalten wollen.

Gleichergestalt ist das Gesinde zum Austritt aus dem Dienste berechtigt:

1. Ohne Aufkündigung: a) Wenn der Lohn oder die Beköstigung von der Dienstherrschaft in den verabredeten oder gesetzlichen Terminen, auf mehrmalige Anforderung des Gesindes und einmalige Mahnung durch die Polizeibehörde mit Anrufen des Gesindes nicht verabreicht wird; b) wenn das Gesinde von der Dienstherrschaft gröblich misshandelt oder öffentlich beschimpft worden ist; c) wenn die Dienstherrschaft das Gesinde zu unsittlichen oder verbotenen Handlungen hat verleiten wollen, in beiden letzteren Fällen jedoch nur nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde und nach deren Zustimmung.

2. Wenigstens mit vierwöchentlicher Aufkündigung: a) In dem oben unter 2a bezeichneten Falle; b) wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnort verlässt und das Gesinde ihr nicht folgen will; c) wenn das Gesinde Gelegenheit zur Heirat oder häuslicher Niederlassung erhält, welche es bei Ausdauerung der Mietzeit versäumen würde; d) wenn nach dem Tode der Dienstherrschaft das Gesinde im Dienste der Erben bleiben will.

Die Dienstherrschaft hat darauf zu sehen, dass das Gesinde mit dem verordneten Dienstbuch versehen ist. Demjenigen Teile, welcher sich eine Unterlassung bezüglich der Vorschriften des Dienstbuchs zu schulden kommen lässt, steht ein Klagerecht aus dem Gesinde-Edikt nicht zu.

Gemeinsame Ortskrankenkasse.

Versicherungspflichtig bei dieser Kasse sind alle in Wiesbaden wohnenden, gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, welche in einem Gewerbe und einer Betriebsart der im § 1 des Krankenversicherungsgesetzes (neue Fassung vom 25. 5. 03), und unter No. III 1, 2 und 3 des Ortsstatuts für die Stadt Wiesbaden vom 3./31. 10. 85 bezeichneten Art beschäftigt sind, sowie die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind jedoch von diesen Personen, diejenigen, a) deren Beschäftigung auf einen Zeitraum bis zu 3 Tagen beschränkt ist; b) welche Mitglieder einer den Anforderungen des § 75 des Kranken-Versicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse sind und c) diejenigen Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, deren Arbeitsverdienst $6\frac{2}{3}$ M. für den Arbeitstag oder deren Jahresgehalt 2000 M. übersteigt.

Berechtigt der Kasse beizutreten sind, sofern sie das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben und ihr Jahreseinkommen 2000 M. nicht übersteigt unter Andern: a) die vor unter a. erwähnten Personen; b) diejenigen Familienangehörigen von Gewerbetreibenden der vorbezeichneten Art, die in den Betrieben beschäftigt sind; c) Personen, die in den Gewerben als Hausgewerbetreibende selbständig und solche, die in den Gewerben oder Betrieben ohne Gehalt oder Lohn beschäftigt sind, sowie selbständige Gewerbetreibende, welche nicht regelmässig einen Lohnarbeiter beschäftigen; d) Dienstboten; e) Gehülften und Lehrlinge in Apotheken; f) andere, der Versicherungspflicht nicht unterworfenen Personen, wie solche, die als Lohndiener, Monatsfrauen, Putzfrauen u. dgl. beschäftigt sind, sowie alle übrigen nach § 4 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes bei der Gemeindekrankenversicherung beitragsberechtigten Personen, welche von der Verpflichtung, der Kasse anzugehören, wegen ihrer Beteiligung an einer dem § 75 des K.-V.-G. genügenden Hilfskasse befreit sind.

Bureau der Kasse: Luisenstrasse 22 part.

I. Vorsitzender: Buchbindermeister Karl Gerich.

II. Vorsitzender: Schreinergehilfe C. Gerhardt.

Polizeiliches Meldewesen.

a) Anmeldung. Wer in Wiesbaden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen will, ist verpflichtet, sich innerhalb 3 Tagen nach dem Tage des Zuzugs bei dem Bureau des Polizei-Reviers, in dessen Bezirk die bezogene Wohnung liegt, unter Vorlage des Abmeldescheins anzumelden. Die Verpflichtung zur Anmeldung erstreckt sich auch auf die zum Hausstande des Anziehenden gehörenden Personen.

b) Ummeldung. Wer in Wiesbaden seine Wohnung verändert, hat solches innerhalb 6 Tagen nach dem Umzug zu melden. Die Ummeldung hat bei demjenigen Polizei-Revier zu erfolgen, in dessen Bezirk die aufgegebene Wohnung liegt.

c) Abmeldung. Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Wiesbaden aufgeben will, ist verpflichtet, sich und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, die am Fortzuge teilnehmen, abzumelden. Die Abmeldung hat in der Regel vor, spätestens aber innerhalb 6 Tagen nach dem Abzuge zu erfolgen.

Zu den vorbezeichneten Meldungen ist in erster Linie der An-, Um-, oder Abziehende selbst verpflichtet. Ausserdem sind hierzu verpflichtet: der Haushaltungsvorstand (Dienstherrschaft) und der Vermieter.

Alle Meldungen sind auf vorgeschriebene, vom Meldenden selbst zu beschaffenden (Meldeformulare in doppelter Ausfertigung) schriftlich zu erstatten und für jede Person besondere Meldezettel auszufüllen. Familienangehörige und Dienstboten können jedoch auf dem Meldezettel des Haushaltungsvorstandes mitverzeichnet werden.

Durchreisende Fremde, (Badegäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgeber bei den Bureaus des zuständigen Polizei-Reviers mittels hierfür besonders vorgeschriebenen Meldezettels anzubzw. abzumelden.

Feuerwehr und Feuermelder.

a. Feuerwehr.

Das Bureau des Feuerwehr-Kommandos befindet sich in der Feuerwehr-Station Neugasse 6.

Branddirektor J. Stahl.

Bei der freiwilligen Feuerwehr fungieren ausserdem:

E. Rumpf als Oberbrandmeister,

M. Hassler und

E. Lang, beide als Brandmeister,

C. Hofheinz als Oberführer.

b. Feuermelder.

In den Fluren der einzelnen Wohnhäuser sind amtliche Plakate angebracht, die Auskunft darüber geben, wo sich der nächste Feuermelder befindet. Ausser den betr. Gebäudebesitzern sind auch die Beamten und Feuerwehrleute der Feuerwache, die Führer der Freiwilligen Feuerwehr und sämtliche Schutzleute im Besitze von Feuermelderschlüsseln.

Standesamt.

Bureau: Rathaus Zimmer No. 30.

Standesbeamter: A. Popp.

Stellvertreter desselben: W. Weiss, L. Heuser und A. Kray.

Wiesbadener Strassenbahnen.

Es bestehen hier folgende 8 Strassenbahnen und sind dieselben an den Stirnschildern nach der hier angegebenen Fahrtrichtung fortlaufend nummeriert:

-
1. Beausite-Wiesbaden-Biebrich-Mainz.

 2. Hauptbahnhof-Langgasse-Sonnenberg.

 3. Hauptbahnhof-Schlossplatz-Unter den Eichen.

 4. Hauptbahnhof-Ringkirche-Emserstrafse.

 5. Hauptpost-Ringkirche-Infanteriekaserne (Schiersteinerstrafse).

 6. Wiesbaden-(Kurhaus)-Mainzerstrafse-Kastel-Mainz.

 7. Wiesbaden-(Museum)-Dotzheim.

 8. Hauptpost-Erbenheim.

-

Für alle im Kochen Unkundige.

In meinem Verlage ist in zweiter, vermehrter und verbesserter Auflage erschienen:

Die Küche im Deutschen Bürgerhause.

Von

M. & F. Wehrfritz.

460 Seiten in schöner Ausstattung und elegantem Original-Einband

Preis 4 Mk.

Nicht ein Kochbuch gewöhnlicher Art, wie es deren viele Dutzende gibt, wird hier geboten, sondern eine hervorragend wertvolle Erscheinung für Alle, die des Kochens unfundig sind, sowie für Jene, welche sich noch Rat holen wollen.

Die Autoren, ehemals Besitzerinnen eines hochangesehenen Haushaltungs-Pensionates in Bensheim, haben sich auf vielseitiges Verlangen entschlossen, ihre 25jährigen reichen Erfahrungen auf diesem Gebiet zu veröffentlichen, sie werden sich gewiß den Dank der Frauenwelt verdienen.

Die Vorzüge der „Küche im Deutschen Bürgerhause“ sind hauptsächlich:

1. klare, leicht verständliche Anleitung in kurzer Fassung
2. sparsame und billige Zubereitung der Mahlzeiten
3. unbedingte Sicherheit für das Gelingen
4. einfache, höchst praktische Zusammenstellung der Küchenzettel.

ferner enthält das Buch wertvolle Zugaben und praktische Winke für im Haushalte vorkommende Arbeiten, als Behandlung der Wäsche, Fußböden etc.

Als Geschenk sowie als Hochzeitsgabe eignet sich die „Küche im Deutschen Bürgerhause“ ganz vortrefflich, sie wird den geehrten Hausfrauen stets ein zuverlässiger und treuer Berater sein und jedem Haushalte gute Dienste leisten.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt vom Verlage

Buchhandlung Heinrich Staadt

Wiesbaden, Bahnhofstraße 6.

V. Für die Beförderung von Reisegepäck von einem Zuge zum anderen zwecks Nachbehandlung auf der Bestimmungsstation, wenn wegen Kürze der Zeit eine Weiterabfertigung nicht möglich ist:

für eine Last bis zu 10 kg	0.10 Mk.
für eine Last von 11—30 kg	0.20 "
für eine Last von 31—100 kg	0.30 "
für jede weitere auch nur angefangene 50 kg mehr	0.20 "

Dienstmann-Tarif.

1. Gänge und Fahren innerhalb des Stadtbezirks.

Ein Botengang oder ein Gang mit Traglast bis 10 Kilogramm	0.30 Mk.
Ein Gang mit Traglast bis 50 Kilogramm	0.60 "
Eine Fuhre im Gewichte bis 100 Kilogramm	1.00 "
Größere Warentransporte pro 50 Kilogramm	0.20 "

2. Stundenarbeit.

a) Ohne Geschirr für die erste Stunde	0.60 "
für jede folgende Stunde	0.50 "
b) Mit Geschirr für die erste Stunde	0.80 "
für jede folgende Stunde	0.60 "
Arbeiten, welche über $\frac{1}{2}$ Stunde Zeit in Anspruch nehmen, werden einer vollen Stunde gleich bezahlt.	

3. Tagesarbeit.

a) Ohne Geschirr für einen ganzen Tag	3.00 Mk.
für einen halben Tag	2.00 "
b) Mit Geschirr für einen ganzen Tag	4.00 "
für einen halben Tag	2.50 "

Gänge über Land werden nach dem Stunden- oder Tagestarif berechnet. Abonnements nach Übereinkunft.

Einkommensteuer-Tarif.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen:

von mehr als:	bis ein- schließl.	von mehr als:	bis ein- schließl.
900 Mk	1050 Mk	3900 Mk	4200 Mk
1050 "	1200 "	4200 "	4500 "
1200 "	1350 "	4500 "	5000 "
1350 "	1500 "	5000 "	5500 "
1500 "	1650 "	5500 "	6000 "
1650 "	1800 "	6000 "	6500 "
1800 "	2100 "	6500 "	7000 "
2100 "	2400 "	7000 "	7500 "
2400 "	2700 "	7500 "	8000 "
2700 "	3000 "	8000 "	8500 "
3000 "	3300 "	8500 "	9000 "
3300 "	3600 "	9000 "	9500 "
3600 "	3900 "	9500 "	10500 "
3900 "			

Sie steigt bei höherem Einkommen

von mehr als bis einschließlich

10500 Mk	30500 Mk	in Stufen von 1000 Mk	um je 30 Mk
30500 "	32000 "	" " "	60 "
32000 "	78000 "	" " "	80 "
78000 "	100000 "	" " "	100 "

Bei Einkommen von mehr als 100000 Mk bis einschließlich 150000 Mk beträgt die Steuer 4000 Mk und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von 1000 Mk um je 1000 Mk.

Prozessgebühren in Rechtsstreitigkeiten.

G Gerichtskosten, A Anwaltskosten				G.	A.
	bis	20 M	einschl.	1 M	2 M
über	20 M	60	120	2,40	3
"	60	120	200	4,60	4
"	120	200	300	7,50	7
"	200	300	450	11	10
"	300	450	650	15	14
"	450	650	900	20	19
"	650	900	1200	26	24
"	900	1200	1600	32	28
"	1200	1600	2100	38	32
"	1600	2100	2700	44	36
"	2100	2700	3400	50	40
"	2700	3400	4300	56	44
"	3400	4300	5400	62	48
"	4300	5400	6700	68	52
"	5400	6700	8200	74	56
"	6700	8200	10000	81	60
"	8200	10000		90	64

Für jede folgenden 2000 M werden weitere 10 M Gebühren vom Prozeßgerichte, vom Anwalt 4 M erhoben. Bare Auslagen für Schreibereien, Portannoncen, Zeugenvernehmungen sind in obigen Ansätzen nicht enthalten.

Auszug aus dem Stempelsteuer-Tarif.

Abschriften, begl. 1 M 50 Pf.

Annahme an Kindesstatt, Verträge darüber 50 M. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Stempel auf 5 M ermäßigt werden.

Approbationsscheine für Apotheker, Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte 1 M 50 Pf.

Auflassungen von inl. Grundstücken, Bergwerken 1 Proz.

Auszüge aus den Akten, öffentl. Verhandlungen, amtl. geführt. Büchern, Registern u. Rechnungen 1 M 50 Pf.

Bestallungen für besoldete Beamte 1 M 50 Pf.

Bürgschaften, Sicherstellung von Rechten, Beurkundungen darüber bis 600 M 50 Pf., bis 1200 M 1 M., bis 1000 M 1 M 50 Pf., bei höherem Betrage 5 M.

Cessions-Instrumente $\frac{1}{50}$ Proz. mindestens aber 1 M.

Eheverträge 5 M wird durch diese über Vermögensgegenst. von nicht mehr als 6000 M verfügt, 1 M 50 Pf.

Gewerbe-Legitimationskarten 1 M.

Indossamente $\frac{1}{10}$ Proz. mindest. 1 M.

Inventarien, welche zum Gebrauch bei stempelpflichtigen Urkunden dienen, 1 M 50 Pf.

Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge über a) im Inlande befindliche unbewegliche Sachen oder dergleichen Rechte 1 Proz.; außerhalb des Landes befindliche unbewegliche Sachen 1 M 50 Pf.; c. andere Gegenstände aller Art falls sie der Reichsstempel-Abgabe unterliegen, $\frac{1}{3}$ Proz.

Leibrenten- u. Rentenverträge 1 M.

Leichenpässe 5 M.

Mietverträge $\frac{1}{10}$ Proz.

Namensveränderungen, Genehmigungen zur Aenderung des Familiennamens 30 M.

Naturalisationsurkund. 50 M. nachgewies. Bedürftigkeit kann Stempel auf 5 M ermäßigt werden.

Notariatsurkunden und notarielle Zeugnisse 1 *M* 50 *℥*.

Pachtverträge $\frac{1}{10}$ Proz.

Pässe (Paßkarten) 1 *M* 50 *℥*. Für Handwerksburschen, Dienstboten, Lohnarbeiter usw. 50 *℥*.

Proteste, Wechselproteste u. Proteste anderer Art 1 *M* 50 *℥*.

Protokolle, welche in Privatangelegenheiten von Behörden und Beamten aufgenommen sind 1 *M* 50 *℥*.

Schiedssprüche $\frac{1}{10}$ Proz. des Wertes des Streitgegenstandes, mindestens 2 *M*, höchstens 100 *M*.

Schuldverschreibungen $\frac{1}{12}$ Proz. des Kapitalbetrages; über Darlehen, welche innerh. Jahresfrist zurückzuzahlen sind, $\frac{1}{10}$ Proz.

Steuern von Grundstücken 1 *M* 50 *℥*.

Testamente und Verfügungen von Todeswegen aller Art, auch in Form von Verträgen 1 *M* 50 *℥*.

Vergleiche und Verträge 1 *M* 50 *℥*.

Versicherungs-Policen, wenn sie betreffen: Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Militärdienst-Versicherung u. dgl., $\frac{1}{20}$ Proz. Unfall- u. Haftpflichtvers., $\frac{1}{2}$ Proz. Feuer-, Hagel, Viehvers. usw. für jedes Jahr der Versicherungsdauer $\frac{1}{1000}$ Proz.

Befreit sind Versicherungen, bei welchen die versicherte Summe den Betrag 3000 *M* nicht übersteigt.

Vollmachten, bei einem Wert des Gegenstandes der Vollmacht bis 500 *M* 50 *℥*, bis 1000 *M* 1 *M*, bis 3000 *M* 1 *M* 50 *℥*, bis 6000 *M* 3 *M*. b. 10000 *M* 5 *M*, b. 15000 *M* 7 *M* 50 *℥*, bei höherem Betrage 10 *M*. Generalvollmachten, bei denen der Wert des Gegenstandes 5000 *M* übersteigt, 20 *M*.

Zeugnisse (Bescheinigungen), amtliche in Privatsachen 1 *M* 50 *℥*.

Wechselstempel-Tarif.

Es sind zu stempeln: Wechsel bis 200 *M* = 10 *℥*, über 200—400 *M* = 20 *℥*, 400—600 *M* = 30 *℥*, 600—800 *M* = 40 *℥*, 800—1000 *M* = 50 *℥*, 1000—2000 *M* = 1 *M*, 2000—3000 *M* = 1 *M* 50 *℥* usw., für jede weitere 1000 *M* oder angefangene 1000 *M* = 50 *℥* mehr. — Wechselstempelmarken werden durch die Post verkauft. — Befreit von der Stempelabgabe sind: Vom Auslande auf das Ausland gezogene, und im Ausland zahlbare Wechsel; vom Inland auf das Ausland gezogene, und im Ausland bei Sicht oder 10 Tage nach dato zahlbare Wechsel, die vom Aussteller direkt ins Ausland gehen; Platzanweisungen und Cheks, zahlbar bei Sicht und ohne Akzept.

Deutsche Münzen, Masse und Gewichte.

Abkürzungen: Mark = *M* oder Mk., Pfennig = *℥*, oder Pf., Kilometer = km, Meter = m, Zentimeter = cm, Millimeter = mm, Hektar = ha, Ar = a, Kubikmeter = cbm, Kubikzentimeter = ccm, Kubikmillimeter = cmm, Hektoliter = hl, Liter = l, Tonne = t, Kilogramm = kg, Gramm = g, Dezigramm = dg, Zentigramm = cg, Milligramm = mg.

Münzen: 1 Doppelkrone = 2 Kronen = 20 *M* = 2000 *℥*, 1 *M* = 100 *℥* = 1 sh = 58 kr. = 1 fr. 25 ctm = 89 Öre.

Längemaße: 1 km = 1000 m = 100,000 cm = 1 Million mm. 1 m = 100 cm oder 1000 mm = 1,493 Berliner Elle, 3,186 preußische Fuß = 1,094 englische Yard.

Flächenmaße: 1 ha = 100 a = 10,000 Quadratm., 1 Quadratm. = 10,000 Quadratcm. = 1 Million Quadratmm., 1 ha = 3,917 preußische Morgen = 2,471 englische Acre, 1 Rute = 25 Quadratmeter.

Körper und Hohlmaße: 1 cbm = 10 hl = 1000 l = 100,000 cdm = 1 Million ccm, 1 hl = 2 Neuscheffel = 100 l = 200 Schoppen, 1 l = 0,873 pr. Quart.

Fremde Münzsorten in Reichsmark.

(Die hier angegebenen Kurse sind fortwährenden Änderungen unterworfen.)

Belgien. 1 Fr. = 100 Cts.	0.80	Portugal. 1 Krone = 10 Milreis	
Dänemark. 1 Krone = 100 Öre	1.12 ¹ / ₂	= 1000 Reis	45.36
Frankreich. 1 Franc = 100 Centimes	— 80	Rumänien. 1 Leu = 100 Bari	0.80
Griechenland. 1 Drachme = 100 Lepta	0.80	Rußland. 1 Rubel Silber = 100 Kopeken	3.25
Großbritannien. 1 Pfund Sterl. 20 Shil. = 12 Pence	20.40	Finnland. 1 Mk. = 100 Pennia .	0.80
Luxemburg. 1 Franc = 100 Centimes	0.80	Schweden. 1 Krone = 100 Öre	1.12
Italien. 1 Lire = 100 Centis	0.80	Schweiz. 1 Franc = 100 Centimes (Rappen)	0.80
Niederlande. 1 Gulden = 100 Cents	1.70	Serbien. 1 Dinar = 100 Para	0.80
Norwegen. 1 Krone = 100 Öre	1.12 ¹ / ₂	Spanien. 1 Peseta = 100 Centesimos	0.80
Oesterreich - Ungarn und Liechtenstein. 1 Krone = 100 Heller	0.85	Türkei. 1 Piaster = 40 Para = 3 Asper	0.18
		Vereinigte Staaten v. N.-Am. 1 Dollar = 100 Cents	4.20

Polizei-Reviere.

I. Revier.	Vorstand:	Polizeikommissar	Bochwitz,	Bur.:	Röderstr. 29,
II.	"	"	Wust,	"	Mainzerstr. 34,
III.	"	"	Leppert	"	Bertramstr. 22,
IV.	"	"	Neumann,	"	Webergasse 44,
V.	"	"	Schaum,	"	Philippsbergstr. 15

Städtische Armenverwaltung.

Hauptbureau im Rathaus, Zimmer No. 10.

I. Bezirk.	Vorsteher:	Rentner K. Zingel, Goethestrasse 17.
II.	"	Lehrer Chr. Wagner, Dotzheimerstr. 86.
III.	"	Rentner Georg Brenner, Rheinstr. 38.
IV.	"	Rentner R. Kadesch, Querfeldstr. 3.
V.	"	Dreher Georg Zollinger, Schwalbacherstr. 25.
VI.	"	Kaufmann Frz. Flössner, Wellritzstr. 6.
VII.	"	Architekt Alfr. Burk, Knausstr. 2.
VIII.	"	Lehrer R. Wedesweiler, Platterstr. 126.
IX.	"	Kaufmann Eduard Möckel, Langgasse 24.
X.	"	Schuhmachermeister E. Rumpf, Saalgasse 18.
XI.	"	Privatier Friedrich Berger, Bismarckring 20.
XII.	"	Apotheker August Vollmer, Hainerweg 10.

Gesindewesen.

Im Bezirk des vormaligen Herzogtums Nassau ist das Gesinde-Edik vom 15. Mai 1819 noch in Gültigkeit. Der Gesinde-(Dienst-)Vertrag, wodurch die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrschaften und des Gesindes bestimmt werden, besteht in freier Uebereinkunft zu Leistung erlaubter häuslicher, wirtschaftlicher Arbeiten von de

einen, und zu einer bestimmten Belohnung solcher Dienste von der andern Seite, auf einen bestimmten Zeitraum.

Ist eine solche Uebereinkunft nicht getroffen, so gelten folgende Bestimmungen:

Das Recht Gesinde anzunehmen, steht in der Regel dem Familienvorstand zu, doch wird vermutet, dass die Wahl und Annahme weiblichen Gesindes der Hausfrau überlassen sei, ohne dass es dazu der Einwilligung des Mannes bedürfe. Ihm bleibt jedoch das Recht vorbehalten, vor Bezahlung des Mietgeldes die Annahme eines weiblichen Dienstboten zu verweigern.

Minderjährige bedürfen der Erlaubnis ihrer Eltern oder Vormünder, verheiratete Frauen der Einwilligung ihrer Ehemänner zur Abschliessung eines Gesindevertrags, jedoch nur bei Eingehung des ersten Vertrags.

Die Gültigkeit eines Dienstvertrags beginnt mit der Verabreichung und Annahme eines Mietgeldes, dessen Betrag auf freier Uebereinkunft beruht. Die Dienstherrschaft ist zum Abzug des Mietgeldes vom bedungenen Lohn nicht befugt. Die einseitige Ueberlassung oder Zurückgabe des Mietgeldes entbindet keinen der beiden Teile von dem Dienstvertrag; es ist vielmehr der aufkündigende Teil zur vollständigen Schadloshaltung verbunden. Jedoch gibt es verschiedene im Edikt vorgesehene Gründe, aus denen schon vor dem Antritt des Dienstvertrags, sowohl von der Dienstherrschaft als von dem Gesinde abgegangen werden kann, und aus denen die Dienstherrschaft das Gesinde ohne Aufkündigung entlassen, aber auch das Gesinde ohne eine solche den Dienst verlassen kann.

Die Dauer des Dienstvertrags wird, insofern darüber nicht besondere Uebereinkunft eintritt, bei Gesinde, das ausschliesslich zu häuslichen Diensten gemietet ist auf ein Vierteljahr, bei demjenigen, welches zu landwirtschaftlichen Diensten angenommen worden, auf ein ganzes Jahr bestimmt erachtet. Der Anfang und das Ende der Mietzeit wird im ersten Fall auf Weihnachten, Ostern, Johannistag und Michaelistag, im letzteren Fall auf Weihnachten angenommen. Die Aufkündigung findet in beiden Fällen 6 Wochen vor Ablauf der Dienstzeit statt.

Die Dienstherrschaft ist zur Entlassung des Gesindes befugt:

1. Ohne Aufkündigung: a) Wenn es sich der Untreue gegen die Dienstherrschaft oder überhaupt ein strafbares Vergehen hat zu schulden kommen lassen z. B. Diebstahl, absichtliches Verderben und Verkauf von Gegenständen, die der Herrschaft gehören, Borgen von Geld auf den Namen der Dienstherrschaft ohne deren Wissen und Willen, Verführung des Nebengesindes zur Untreue oder andern unsittlichen Handlungen u. dgl. b) wenn das Gesinde die ihm zugewiesenen gesetzlich erlaubten Arbeiten nicht verrichten will oder kann, oder ihm die Fertigkeiten, die es beim Vermieten auf Befragen zu besitzen angegeben hat, fehlen, wenn es durch verschwiegene verborgene körperliche Gebrechen oder durch ansteckende Krankheit an der Verrichtung der übernommenen Arbeit verhindert wird usw. c) wenn das Gesinde die der Dienstherrschaft schuldige Achtung aus den Augen setzt oder die häusliche Einrichtung und Ordnung absichtlich stört.

2. Wenigstens mit vierwöchentlicher Aufkündigung: a) Wenn die Dienstherrschaft in solchen Vermögensverfall gerät, dass sie die übernommenen Verpflichtungen nicht zu erfüllen im Stande ist; b) wenn sie den Wohnort verlässt und das Gesinde nicht mit sich nehmen will; c) bei erfolgtem Tod der Dienstherrschaft, wo alsdann den Erben die vierwöchentliche Aufkündigung freigestellt bleibt, wenn sie das Gesinde nicht länger behalten wollen.

Gleichergestalt ist das Gesinde zum Austritt aus dem Dienste berechtigt:

1. Ohne Aufkündigung: a) Wenn der Lohn oder die Beköstigung von der Dienstherrschaft in den verabredeten oder gesetzlichen Terminen, auf mehrmalige Anforderung des Gesindes und einmalige Mahnung durch die Polizeibehörde mit Anrufen des Gesindes nicht verabreicht wird; b) wenn das Gesinde von der Dienstherrschaft gröblich misshandelt oder öffentlich beschimpft worden ist; c) wenn die Dienstherrschaft das Gesinde zu unsittlichen oder verbotenen Handlungen hat verleiten wollen, in beiden letzteren Fällen jedoch nur nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde und nach deren Zustimmung.

2. Wenigstens mit vierwöchentlicher Aufkündigung: a) In dem oben unter 2a bezeichneten Falle; b) wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnort verlässt und das Gesinde ihr nicht folgen will; c) wenn das Gesinde Gelegenheit zur Heirat oder häuslicher Niederlassung erhält, welche es bei Ausdauerung der Mietzeit versäumen würde; d) wenn nach dem Tode der Dienstherrschaft das Gesinde im Dienste der Erben bleiben will.

Die Dienstherrschaft hat darauf zu sehen, dass das Gesinde mit dem verordneten Dienstbuch versehen ist. Demjenigen Teile, welcher sich eine Unterlassung bezüglich der Vorschriften des Dienstbuchs zu schulden kommen lässt, steht ein Klagerecht aus dem Gesinde-Edikt nicht zu.

Gemeinsame Ortskrankenkasse.

Versicherungspflichtig bei dieser Kasse sind alle in Wiesbaden wohnenden, gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, welche in einem Gewerbe und einer Betriebsart der im § 1 des Krankenversicherungsgesetzes (neue Fassung vom 25. 5. 03), und unter No. III 1, 2 und 3. des Ortsstatuts für die Stadt Wiesbaden vom 3./31. 10. 85 bezeichneten Art beschäftigt sind, sowie die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind jedoch von diesen Personen, diejenigen, a) deren Beschäftigung auf einen Zeitraum bis zu 3 Tagen beschränkt ist; b) welche Mitglieder einer den Anforderungen des § 75 des Kranken-Versicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse sind und c) diejenigen Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, deren Arbeitsverdienst $6\frac{2}{3}$ M. für den Arbeitstag oder deren Jahresgehalt 2000 M. übersteigt.

Berechtigt der Kasse beizutreten sind, sofern sie das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben und ihr Jahreseinkommen 2000 M. nicht übersteigt unter Andern: a) die vor unter a. erwähnten Personen; b) diejenigen Familienangehörigen von Gewerbetreibenden der vorbezeichneten Art, die in den Betrieben beschäftigt sind; c) Personen, die in den Gewerben als Hausgewerbetreibende selbständig und solche, die in den Gewerben oder Betrieben ohne Gehalt oder Lohn beschäftigt sind, sowie selbständige Gewerbetreibende, welche nicht regelmässig einen Lohnarbeiter beschäftigen; d) Dienstboten; e) Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken; f) andere, der Versicherungspflicht nicht unterworfenen Personen, wie solche, die als Lohndiener, Monatsfrauen, Putzfrauen u. dgl. beschäftigt sind, sowie alle übrigen nach § 4 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes bei der Gemeindekrankenversicherung beitragsberechtigte Personen, welche von der Verpflichtung, der Kasse anzugehören, wegen ihrer Beteiligung an einer dem § 75 des K.-V.-G. genügenden Hilfskasse befreit sind.

Bureau der Kasse: Luisenstrasse 22 part.

I. Vorsitzender: Buchbindermeister Karl Gerich.

II. Vorsitzender: Schreinergehilfe C. Gerhardt.

Polizeiliches Meldewesen.

a) Anmeldung. Wer in Wiesbaden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen will, ist verpflichtet, sich innerhalb 3 Tagen nach dem Tage des Zuzugs bei dem Bureau des Polizei-Reviers, in dessen Bezirk die bezogene Wohnung liegt, unter Vorlage des Abmeldescheins anzumelden. Die Verpflichtung zur Anmeldung erstreckt sich auch auf die zum Hausstande des Anziehenden gehörenden Personen.

b) Ummeldung. Wer in Wiesbaden seine Wohnung verändert, hat solches innerhalb 6 Tagen nach dem Umzug zu melden. Die Ummeldung hat bei demjenigen Polizei-Revier zu erfolgen, in dessen Bezirk die aufgegebene Wohnung liegt.

c) Abmeldung. Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Wiesbaden aufgeben will, ist verpflichtet, sich und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, die am Fortzuge teilnehmen, abzumelden. Die Abmeldung hat in der Regel vor, spätestens aber innerhalb 6 Tagen nach dem Abzuge zu erfolgen.

Zu den vorbezeichneten Meldungen ist in erster Linie der An-, Um-, oder Abziehende selbst verpflichtet. Ausserdem sind hierzu verpflichtet: der Haushaltungsvorstand (Dienstherrschaft) und der Vermieter.

Alle Meldungen sind auf vorgeschriebene, vom Meldenden selbst zu beschaffenden (Meldeformulare in doppelter Ausfertigung) schriftlich zu erstatten und für jede Person besondere Meldezettel auszufüllen. Familienangehörige und Dienstboten können jedoch auf dem Meldezettel des Haushaltungsvorstandes mitverzeichnet werden.

Durchreisende Fremde, (Badegäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgeber bei den Bureaus des zuständigen Polizei-Reviers mittels hierfür besonders vorgeschriebenen Meldezettels an- bzw. abzumelden.

Feuerwehr und Feuermelder.

a. Feuerwehr.

Das Bureau des Feuerwehr-Kommandos befindet sich in der Feuerwehr-Station Neugasse 6.

Branddirektor J. Stahl.

Bei der freiwilligen Feuerwehr fungieren ausserdem:

E. Rumpf als Oberbrandmeister,

M. Hassler und

E. Lang, beide als Brandmeister,

C. Hofheinz als Oberführer.

b. Feuermelder.

In den Fluren der einzelnen Wohnhäuser sind amtliche Plakate angebracht, die Auskunft darüber geben, wo sich der nächste Feuermelder befindet. Ausser den betr. Gebäudebesitzern sind auch die Beamten und Feuerwehrleute der Feuerwache, die Führer der Freiwilligen Feuerwehr und sämtliche Schutzleute im Besitze von Feuermelderschlüsseln.

Standesamt.

Bureau: Rathaus Zimmer No. 30.

Standesbeamter: A. Popp.

Stellvertreter desselben: W. Weiss, L. Heuser und A. Kray.

Wiesbadener Strassenbahnen.

Es bestehen hier folgende 8 Strassenbahnen und sind dieselben an den Stirnschildern nach der hier angegebenen Fahrtrichtung fortlaufend nummeriert:

-
- 1.** Beausite-Wiesbaden-Biebrich-Mainz.

 - 2.** Hauptbahnhof-Langgasse-Sonnenberg.

 - 3.** Hauptbahnhof-Schlossplatz-Unter den Eichen.

 - 4.** Hauptbahnhof-Ringkirche-Emserstrafse.

 - 5.** Hauptpost-Ringkirche-Infanteriekaserne (Schiersteinerstrafse).

 - 6.** Wiesbaden-(Kurhaus)-Mainzerstrafse-Kastel-Mainz.

 - 7.** Wiesbaden-(Museum)-Dotzheim.

 - 8.** Hauptpost-Erbenheim.

-

Häuslicher Wohlstand



$\frac{1}{4}$ der natürlichen Größe.

Mit über 100 Abbildungen und 30 Schnittmusterfiguren.

Herausgegeben von Wilh. Jungk.

Preis in 3farb. Relief-Einband Mk. 3.20.

Wenden.

❖ ❖ ❖ Prämie. ❖ ❖ ❖

Was will das Buch:

Es geht von dem Standpunkte aus, daß der „Wohlstand“ erzielt werden kann:

1. Wenn die Frau den Haushalt pünktlich besorgt und sich der Mann daheim wohl fühlt.
2. Wenn vernünftig gespart wird, die Ausgaben richtig eingeteilt werden und das gesparte Geld richtig verwendet resp. angelegt wird.
3. Wenn Zimmer, Küche und Keller praktisch und sauber gehalten werden, denn dann hält sich alles doppelt so lang.
4. Wenn die Hausfrau die praktischen Rezepte anwendet und manches Defekte wieder ganz, manches Verdorbene wieder gut macht.
5. Wenn die Hausfrau praktisch kocht und z. B. alle Reste noch einmal verwendet.
6. Wenn sie bei der Kinderpflege die guten Ratschläge, die auf Grund langjähriger Erfahrungen zusammengestellt sind, beherzigt.
7. Wenn man im Haushalt Krankheiten vorbeugt, dieselben aber eintretenden Falles rechtzeitig richtig behandelt.
8. Wenn die Hausfrau oder die Töchter die Näh-, Häfel-, Strickarbeit selbst besorgen, denn dann werden sie solid und billiger.
9. Wenn man die Gesetze kennt, sich seine Vorteile sichert und Unannehmlichkeiten und aussichtslosen Prozessen hütet.

In all diesen 9 Punkten ist der „Häusliche Wohlstand“ der treueste Rat.

Man wolle diesen Schein, der zur Empfangnahme von:

Der Weg zum häuslichen Wohlstand

wie oben offeriert, für den Vorzugspreis von:

nur 3.20 Mk.

berechtigt, abtrennen und ausgefüllt einsenden.

Verlagsbuchhandlung Heinrich Starck

Wiesbaden, Bahnhofstraße 6.

Name:

Wohnung:

Das Buch gehört in jede Familie.